

Rechtskräftig seit dem: 19.01.2015

[REDACTED]



Eingegangen
18. FEB. 2015
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED],

wohnhaft [REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger,

wegen Urkundenfälschung

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. 452
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]

als Richter

Amtsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe in Höhe von 35 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt.

Angewendete Vorschriften: § 267 Abs. 1 StGB

G r ü n d e :
(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 24 Jahre alte Angeklagte hat nach dem Abschluss des Hauptschulabschlusses 2 Jahre lang in Düsseldorf als Kommissionär gearbeitet. Derzeit ist er erwerbslos, ledig und hat keine Kinder. Seinen Führerschein besitzt der Angeklagte seit 2010. Er bezieht derzeit Arbeitslosengeld I in Höhe von 865,00 Euro und muss davon 555,00 Euro an Miete zahlen. Schulden hat er ca. 900,00 Euro, auf die er monatlich 50,00 Euro an Tilgung ableistet.

Der Angeklagte ist ausweislich des in der Hauptverhandlung erörterten und verlesenen Bundeszentralregisterauszugs vom [REDACTED] wie folgt bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. [REDACTED] Amtsgericht Aachen
[REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Fahrlässiges Fahren ohne Versicherungsschutz in
2 Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 53, PflVG § 6 Abs. 1, § 1
30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

2. [REDACTED] Amtsgericht Aachen
[REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Betrug in 2 Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 263 Abs. 1, § 53
25 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

Aufgrund der Tat, die dem Angeklagten ursprünglich vorgeworfen worden ist, ist sein Führerschein mit Datum vom [REDACTED] beschlagnahmt worden. Gegen diese Beschlagnahme hatte der Angeklagte seinerzeit keinen Widerspruch erhoben.

Soweit dem Angeklagten mit der Anklage vom [REDACTED] u.a. auch eine Nötigung vorgeworfen worden war (Fall 2) ist das Verfahren in der Hauptverhandlung im Hinblick auf den verbleibenden Tatvorwurf auf Antrag der Vertreterin der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt worden.

II.

Aufgrund des vollumfänglichen Geständnisses des Angeklagten konnte das Gericht in der Hauptverhandlung folgende Feststellungen treffen:

Am [REDACTED] gegen 22:45 Uhr befuhr der Angeklagte mit seinem PKW u.a. die Aachener Straße in [REDACTED] wobei er zuvor an der Front des Fahrzeuges das amtliche Kennzeichen [REDACTED] angebracht hatte, das für dieses Fahrzeug nicht ausgegeben war, wie der Angeklagte auch selbst wusste. Der Angeklagte bezweckte hiermit, dass die Halterin des Fahrzeuges, die Zeugin [REDACTED] von eventuellen Verkehrsverstößen des Angeklagten nichts erfahre, sondern er selbst eventuelle Bußgeldbescheide zugesendet bekomme, da das Kennzeichen [REDACTED] zuvor auf seinen Namen registriert war.

III.

Der Angeklagte hat sich daher gemäß § 267 Abs. 1 StGB einer Urkundenfälschung schuldig gemacht.

IV.

Es war daher gemäß § 267 Abs. 1 StGB von einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe auszugehen.

Zu Gunsten des Angeklagten war hier vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich selbst in einer persönlichen Ausnahmesituation befand, da er zuvor einen Anruf von seiner damaligen Freundin erhielt und sie ihn bat, unbedingt schnellstmöglich zu ihr zu kommen. Da sie auch darauf bestand, dass niemand weiteres davon erfahre, brachte der Angeklagte in einer Kurzschlussreaktion das Kennzeichen an, um alleinig für eventuelle Verkehrsverstöße verantwortlich gemacht zu werden. Desweiteren war hier zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich von Anfang an reuig und einsichtig gezeigt hat und auch schon während des Ermittlungsverfahrens zur Aufklärung des Sachverhaltes durch seine offene Art zur Sachaufklärung beigetragen hat. Im Übrigen hat der Angeklagte auf die sichergestellten Gegenstände und auch auf eine Entschädigung wegen des beschlagnahmten Führerscheins verzichtet.

Zu Lasten des Angeklagten war allerdings seine strafrechtliche Vorbelastung zu berücksichtigen, die sich aus dem Bundeszentralregisterauszug vom [REDACTED]

ergibt.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 20,00 Euro für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.




Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts